

Statut

Tiroler Fachverband TanzSport

Fassung 03/2022

Inhaltsverzeichnis:

Präambel.....	2
§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Fachverbandes	2
§ 2 Zweck.....	2
§ 3 Geschäftsjahr	2
§ 4 Mittel des Fachverbandes, Mittelverwendung	3
§ 5 Mitglieder, Arten der Mitgliedschaft.....	3
§ 6 Rechte der Mitglieder	4
§ 7 Pflichten der Mitglieder	4
§ 8 Aufnahme und Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 9 Erlöschen bzw. Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
§ 10 Organe des Fachverbandes	5
§ 11 Hauptversammlung	6
§ 12 Aufgaben der Hauptversammlung	7
§ 13 Mitgliederversammlung.....	8
§ 14 Das Präsidium	8
§ 15 Aufgaben des Präsidiums	9
§ 16 Rechnungsprüfer	10
§ 17 Schiedsgericht.....	11
§ 18 Strafen.....	11
§ 19 Anti-Dopingbestimmungen	11
§ 20 Freiwillige Auflösung des Verbandes	12

Statut

Tiroler Fachverband TanzSport (Fassung 03/2022)

Präambel

- (1) Die in diesem Statut auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen sind nur in männlicher Form angeführt. Sie beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Fachverbandes

- (1) Der Verband führt den Namen „Tiroler Fachverband TanzSport“, kurz TFVT genannt.
- (2) Der Sitz des Fachverbandes ist Innsbruck
- (3) Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das gesamte Bundesland Tirol.

§ 2 Zweck

- (1) Der Tiroler Fachverband TanzSport (TFVT) ist Mitglied des Österreichischen TanzSport-Verbandes (ÖTSV).
- (2) Zweck des Verbandes ist die Förderung und Pflege des Tanzsports im Rahmen des Österreichischen TanzSport-Verbandes (ÖTSV) und dessen Statuten und Beschlüssen.
- (3) Die Verbandstätigkeit ist überparteilich, nicht auf Gewinn ausgerichtet und gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung (Gemeinnützigkeit im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung) und bezweckt die Förderung und Pflege des TanzSports. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
- (4) Der Zweck umfasst weiters:
 - a) Erbringung von Serviceleistungen für die Mitglieder
 - b) Vertretung der Anliegen des TanzSports gegenüber öffentlichen Einrichtungen
 - c) Entwicklung von Sportprojekten
 - d) Herausgabe von Publikationen
 - e) Erstellung von Dokumentationen

§ 3 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Jänner und endet mit 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 4 Mittel des Fachverbandes, Mittelverwendung

- (1) Ideelle Mittel des Fachverbandes sind:
 - Unterstützung der Mitgliedervereine bei ihrer Arbeit im Sinne des Tanzsportes (Zuführung der Jugend zum TanzSport, Unterstützung der Leistungssportler, Breitensportarbeit, usw.)
 - Unterstützung der Fortbildung der im Tanzsport tätigen Sportfunktionäre (Trainer, Lehrwarte, Übungsleiter, Trainingshelfer, usw.)
 - Förderung bzw. Schaffung von Trainingsmöglichkeiten und die Koordinierung des Trainereinsatzes bei vereinsübergreifenden Trainings für die Tanzsportler
 - Besprechungen mit den Vertretern der Mitgliedervereine zur Abstimmung der Veranstaltungstermine und zur Koordination der Klubvorhaben in tanzsportlicher Hinsicht im Sinne einer klubübergreifenden Zusammenarbeit
 - Veranstaltung von Turnieren nach den Regeln des ÖTSV oder seiner assoziierten Verbände
 - Durchführung von sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen sowie öffentliche Veranstaltungen, allenfalls verbunden mit fachlichen Vorträgen, Vorführungen und sportlichen Darbietungen
- (2) Materielle Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - Mitgliedsbeiträge und eventuelle Gebühren
 - Erträge aus Sportveranstaltungen bzw. diverser anderer Veranstaltungen und Veröffentlichungen
 - Spenden, Subventionen, Vermächtnisse und sonstige Einnahmen
 - Werbeeinnahmen und Sponsorengelder
- (3) Mittelverwendung:
 - Mittel des Verbandes dürfen nur für die angeführten Zwecke verwendet werden.
 - Es dürfen keine Personen durch Vergütung von zweckfremden Verwaltungsauslagen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - Die Höhe der Abgaben sowie jene der außerordentlichen Umlagen werden über Vorschlag des Kassiers von der Hauptversammlung bestimmt.

§ 5 Mitglieder, Arten der Mitgliedschaft

- (1) An Mitgliedern werden unterschieden:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) außerordentliche bzw. unterstützende Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder und Ehrenfunktionäre
- (2) Ordentliche Mitglieder können in Österreich ansässige Vereine sein, die Mitglied des Österreichischen TanzSport-Verbandes (ÖTSV) oder eines seiner assoziierten Verbände sind. Assoziierte Vereine, sind Vereine, die sich aufgrund ihrer Satzungen die Förderung und Pflege des TanzSports und verwandter oder ähnlicher Tanzformen zur Aufgabe gestellt haben. Die Vereine haben ihren Vereinssitz im Bundesland Tirol.
- (3) Außerordentliche bzw. unterstützende Mitglieder können alle natürlichen Personen, juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften sein, welche den Vereinszweck des Verbandes durch die Zahlung eines Mitgliedsbeitrages oder jährlicher bzw. einmaliger Zuwendungen fördern.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern und Ehrenfunktionären können natürliche Personen ernannt werden, die sich um die Interessen des Verbandes bzw. des TanzSports besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch die Hauptversammlung auf Antrag des Präsidiums.
- (5) Sämtliche Mitglieder anerkennen mit ihrem Ansuchen auf Aufnahme die Einhaltung der Statuten des Österreichischen TanzSport-Verbandes (ÖTSV) bzw. ihres Verbandes und verpflichten sich, keine zuwiderlaufenden Aktivitäten zu setzen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen sowie die Einrichtungen und Leistungen des Verbandes unter Einhaltung der festgelegten Bedingungen zu beanspruchen
- (2) Das Stimmrecht, das aktive Wahlrecht sowie das Recht, Anträge an die Hauptversammlung zu stellen, stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Präsidium die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Mitgliederrechte.
- (5) Ausgetretene bzw. ausgeschlossene Mitglieder können dem Fachverband gegenüber keine Ansprüche irgendwelcher Art geltend machen, sie verlieren alle aus dem Verbandsleben erworbenen Rechte.
- (6) Ordentliche Mitglieder haben das Recht zur Durchführung von Tanzturnieren gemäß den Bestimmungen der Turnierordnung des Österreichischen TanzSport-Verbandes (ÖTSV).

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbands nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Verbandes geschädigt werden könnte. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Verbandsstatuten und die Beschlüsse der Verbandsorgane einzuhalten.
- (2) Die Mitglieder haben jederzeit das Ansehen, den Ruf und die Interessen des Verbandes zu wahren, das gegenständliche Statut sowie den Ehrenkodex, die Turnierordnung des Österreichischen TanzSport-Verbandes (ÖTSV) und der assoziierten Verbände, die geltenden Anti-Doping-Bestimmungen und die Statuten des Österreichischen TanzSport-Verbandes (ÖTSV) und der assoziierten Verbände sowie allfällig sonstiger in Geltung stehende Vorschriften des Österreichischen TanzSport-Verbandes (ÖTSV) einzuhalten.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge und andere Zahlungsverpflichtungen rechtzeitig zu entrichten. Die Pflicht zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrags erlischt erst mit Wirksamkeit des Austritts, die zum Zeitpunkt des Austrittes bestehenden Verbindlichkeiten sind voll zu erfüllen.
- (4) Die Mitglieder dürfen in der Turnierordnung angeführte Turniere nur im Rahmen der Turnierordnung des Österreichischen TanzSport-Verbandes (ÖTSV) bzw. der Turnierordnung der assoziierten Verbände veranstalten.
- (5) Alle ordentlichen Mitglieder gemäß § 5 (1) lit a haben Änderungen in Ihrem Vorstand eigenständig und unverzüglich, spätestens binnen 2 Wochen nach Eintritt der Änderungen dem Präsidium des TFVT schriftlich zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Ordentliche Mitglieder haben für den Fall, dass die Voraussetzung der Gemeinnützigkeit gem. § 34ff Bundesabgabenordnung (BAO) nicht mehr gegeben sind, unverzüglich das Präsidium des Verbandes und das Präsidium des ÖTSV zu informieren.

§ 8 Aufnahme und Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Eine Aufnahme als ordentliches oder unterstützendes Mitglied des Tiroler Fachverbandes TanzSport setzt einen schriftlichen Antrag des Aufnahmewerbers an das Präsidium voraus.
- (2) Ehrenmitglieder und Ehrenfunktionäre werden hingegen auf Antrag des Präsidiums von der Hauptversammlung ernannt.
- (3) Bewerber, die die Aufnahme als ordentliches Mitglied in den Tiroler Fachverband TanzSport (TFVT) anstreben, haben ein schriftliches Ansuchen, einen aktuellen ZVR-Auszug, die Wahlanzeige an die Vereinsbehörde, eine Kopie der von der Vereinsbehörde genehmigten Statuten, ein Verzeichnis der Mitglieder sowie eine Erklärung, dass die Voraussetzungen der

Gemeinnützigkeit gemäß §§ 34ff Bundesabgabenordnung (BAO) erfüllt sind, beim Präsidium des Fachverbandes einzubringen.

- (4) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch Beschluss des Präsidiums mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 9 Erlöschen bzw. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet automatisch: bei natürlichen Personen durch den Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit, bei Verbandsauflösung.
- (2) Durch freiwilligen Austritt zum Ende eines jeden Kalenderjahres nach schriftlicher Bekanntgabe des Austritts unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist (einlangend beim Präsidium bis 31. Okt. d.J.).
- (3) Mit der Beendigung erlöschen sämtliche Mitgliedsrechte. Austritt, Ausschluss oder Streichung befreien von der Verpflichtung zu Zahlung der bis dahin fällig gewordenen Beiträge und dgl. nicht. Eine Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen findet nicht statt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Fachverband kann vom Präsidium wegen grober Verletzung von Mitgliederpflichten, wegen unehrenhaften Verhaltens oder bei Schädigung der Interessen des Fachverbandes beschlossen werden.
- (5) Der Ausschluss wird über Mitglieder verhängt, die sich unehrenhafter Handlungen oder einer groben Verletzung des Anstandes schuldig gemacht, das Ansehen, den Ruf oder die Interessen des Fachverbandes geschädigt oder gefährdet oder sich gegen Statut, Turnierordnung, Schlichtungsspruch, allfällige Regelungen für Vereine und Verbände, die sich aufgrund ihrer Satzungen die Förderung und Pflege dem Turniertanz verwandter Tätigkeiten nach sportlichen Regeln zur Aufgabe gestellt haben oder der Geschäftsordnung gegen bindende Verbandsbeschlüsse vergangen haben. Die Streichung eines Mitgliedes erfolgt auch, wenn dieses trotz erfolgter Mahnung mit der Zahlung der Beiträge und dgl. über drei Monate im Rückstand ist. Eine Berufung an die nächste Hauptversammlung mit aufschiebender Wirkung ist möglich.
- (6) Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt durch Beschluss des Präsidiums mit einfacher Stimmenmehrheit und ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Eine Berufung an die Hauptversammlung ist mit aufschiebender Wirkung möglich. Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen die Mitgliederrechte, die Entscheidung der Hauptversammlung ist endgültig.
- (7) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im § 9 Abs. (4) und (5) genannten Gründen von der Hauptversammlung auf Antrag des Präsidiums beschlossen werden.

§ 10 Organe des Fachverbandes

- (1) Die Organe des Fachverbandes sind:
 - a) die Hauptversammlung,
 - b) das Präsidium,
 - c) die Rechnungsprüfer,
 - d) das Schiedsgericht,
 - e) der Aktivensprecher
- (2) Die Mitglieder dieser Organe üben ihre Funktionen ehrenamtlich aus.

§ 11 Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 idgF.
- (2) Eine ordentliche Hauptversammlung mit der Wahl des Präsidiums und der Rechnungsprüfer findet alle drei (3) Jahre (=Funktionsperiode) statt.
- (3) Eine außerordentliche Hauptversammlung findet innerhalb von vier Wochen auf
 - a) Beschluss des Präsidiums oder der ordentlichen Hauptversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (insbesondere aufgrund von Themen im Zusammenhang mit der Finanzgebarungsprüfung),
 - d) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators statt.
- (4) Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium, durch die Rechnungsprüfer oder einen gerichtlich bestellten Kurator.
- (5) Ein solches Begehren hat jene Punkte oder Anträge, welche den Gegenstand der außerordentlichen Hauptversammlung bilden sollen, in bestimmter Form zu enthalten. Die Ausschreibung der außerordentlichen Hauptversammlung erfolgt mindestens zehn Tage vorher (Datum des Poststempels oder Absenden des E-Mails bzw. Veröffentlichungsdatum auf der Homepage) schriftlich. Die Tagesordnung an die Mitglieder wird gleichzeitig bekannt gegeben. Der außerordentlichen Hauptversammlung kommt der gleiche Wirkungskreis zu wie der ordentlichen Hauptversammlung.

Teilnehmer an der Hauptversammlung sind:

- a) die Präsidiumsmitglieder des Fachverbandes
 - b) die ordentlichen Mitglieder – vertreten durch die Delegierten
Die bevollmächtigten Delegierten sind vor Beginn der Hauptversammlung schriftlich bekanntzugeben. Diese Delegation vertritt ihren Verein mit einer (1) Stimme. Die Delegierten müssen Mitglied des von ihnen vertretenen Vereines sein und eine Vollmacht des jeweiligen Vereinspräsidenten vorlegen
 - c) die außerordentlichen/ unterstützenden Mitglieder und Ehrenmitglieder
 - d) die Rechnungsprüfer
 - e) der Aktivensprecher
 - f) die Kaderpaare (laut geltendem Regulativ mit einer (1) Stimme).
- (6) Stimm- und wahlberechtigt bei der Hauptversammlung sind die ordentlichen Mitglieder, die Kaderpaare (lt. geltendem Regulativ mit einer (1) Stimme pro Paar), der Aktivensprecher und das Präsidium. Letzteres ist nur bei Wahlen des Präsidiums nicht stimmberechtigt. Eine Übertragung des Stimmrechts ist grundsätzlich ausgeschlossen.
 - (7) Das Recht, Anträge an die Hauptversammlung zu stellen, steht den ordentlichen Mitgliedern (siehe § 5 Abs. (2) und § 6 Abs (2)) und dem Präsidium zu.
 - (8) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Hauptversammlungen sind alle Teilnehmer mindestens vier Wochen vorher schriftlich (per E-Mail, Brief, Datum des Poststempels oder Absenden des E-Mails bzw. Veröffentlichungsdatum auf der Homepage) einzuladen. Der Einladung werden Tagesordnung, Wahlvorschlag und Anträge des Präsidiums beigelegt.
 - (9) Anträge an die Hauptversammlung, sowie Wahlvorschläge, müssen spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung beim Schriftführer schriftlich (E-Mail, Brief) eingereicht werden. Das Präsidium hat die eingebrachten Anträge spätestens eine (1) Woche vor der Hauptversammlung in geeigneter Form den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.
 - (10) Jede Hauptversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
 - (11) Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung – können nur zu zeitgerecht eingebrachten Anträgen und zu den Punkten der Tagesordnung gefasst werden. In dringenden Fällen können im Zuge der Hauptversammlung weitere Anträge oder Agendapunkte zur Tagesordnung

zugelassen werden. Voraussetzung dafür ist die Zustimmung der einfachen Mehrheit der an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder.

- (12) Alle Wahlen und Beschlüsse der Hauptversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Ein Wahlvorschlag gilt bei Stimmengleichheit als abgelehnt.
- (13) Zu Beschlussfassungen, mit denen die Statuten geändert werden sollen, ist eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (14) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so führt das an Jahren älteste Präsidiumsmitglied den Vorsitz.

§ 12 Aufgaben der Hauptversammlung

- (1) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Präsidiums und der Berichte der Rechnungsprüfer
- (2) Beschlussfassung über die Entlastung des Präsidiums (auf Antrag der Rechnungsprüfer)
- (3) Wahl der Mitglieder des Präsidiums – mit der Einladung zur Hauptversammlung gibt das Präsidium einen Wahlvorschlag bekannt. Anderslautende Wahlvorschläge können innerhalb der Antragsfrist (2 Wochen vor Sitzungstermin) zur Hauptversammlung eingebracht werden. Wird innerhalb der Antragsfrist kein Wahlvorschlag eingereicht, so gilt der Vorschlag des Präsidiums von der Hauptversammlung als angenommen .
Grundsätzlich erfolgen Abstimmungen offen durch Erheben der Hände. Auf Verlangen von einem stimmberechtigten Mitglied ist geheim abzustimmen.
Liegen mehrere, gültig eingebrachte Wahlvorschläge vor, wird durch den Vorsitzenden der Hauptversammlung die Neuwahl durchgeführt:
 - drei und mehr Wahlvorschläge – In geheimer Abstimmung werden von jedem Mitglied mindestens ein (1), maximal zwei (2) der Vorschläge für die Stichwahl nominiert. Jene zwei Vorschläge mit den meisten Stimmen kommen in die Stichwahl.
 - zwei Wahlvorschläge – Es wird eine Stichwahl durchgeführt, jener Vorschlag mit der einfachen Stimmenmehrheit gilt als angenommen. Stimmenthaltungen sind in dieser Wahlrunde unzulässig.
 - Die gewählten Präsidiumsmitglieder bestätigen, dass sie die Wahl annehmen. Nehmen einzelne Präsidiumsmitglieder die Wahl nicht an, sind Kandidaten, die sich für die jeweilige Funktion zur Verfügung stellen zu benennen. Einzelne Kandidaten sind durch die Hauptversammlung zu bestätigen, bei mehreren Kandidaten erfolgt eine Abstimmung analog zur oben angeführten Vorgehensweise.
- (4) Wahl der Rechnungsprüfer - mit der Einladung zur Hauptversammlung gibt das Präsidium einen Wahlvorschlag bekannt. Anderslautende Wahlvorschläge können innerhalb der Antragsfrist zur Hauptversammlung eingebracht werden.
- (5) Beschlussfassung über die Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge und sonstiger finanzieller Pflichten der Mitglieder
- (6) Beschlussfassung über zeitgerecht eingebrachte Anträge
- (7) Beschlussfassung über Berufungen gegen den Ausschluss von Mitgliedern
- (8) Beschlussfassung über Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften
- (9) Beschlussfassung über Statutenänderungen
- (10) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes
- (11) Punkte der Tagesordnung der Hauptversammlung enthalten
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit und Mehrheiten
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
 - Berichte der Präsidiumsmitglieder
 - Bericht der Rechnungsprüfer und Entlastung des Präsidiums
 - Neuwahl des Präsidiums / Neuwahl der Rechnungsprüfer
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Allfälliges

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Das Präsidium kann eine Mitgliederversammlung einberufen. Diese Versammlung dient in erster Linie der Information über das Verbandsgeschehen. Es sollen Berichte über das abgelaufene Geschäftsjahr, Berichte über die künftigen Tätigkeiten sowie der Stand der wirtschaftlichen und finanziellen Situation bekannt gegeben werden. Zur Mitgliederversammlung sind alle Teilnahmeberechtigten mindestens zwei Wochen vorher schriftlich (E-Mail, Brief) einzuladen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist kein beschlussfassendes Organ.

§ 14 Das Präsidium

- (1) Das Präsidium wird von der Hauptversammlung auf je drei Jahre gewählt und ist dieser verantwortlich. Die Funktionsperiode des Präsidiums dauert jedenfalls bis zur Wahl eines neuen Präsidiums. Die Wiederwahl ist möglich.
- (2) Das Präsidium ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und besteht aus mindestens 4 (vier) Mitgliedern. Das Präsidium kann bei Bedarf auf vorübergehende Zeit einen Vertreter der assoziierten Vereine – nominiert von diesen Verbänden – mit Sitz und Stimme zusätzlich kooptieren.
- (3) Zusammensetzung des Präsidiums:
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem Vizepräsidenten
 - c) dem Schriftführer und Schriftführer-Stellvertreter
 - d) dem Kassier und dem Kassier-Stellvertreter
 - e) optional: ein Vertreter der assoziierten Vereine
- (4) Die Funktionsperiode des Präsidiums ist in § 14 festgelegt; auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl des neuen Präsidiums. Präsidiumsmitglieder (auch ausgeschiedene) sind wieder wählbar.

Bei der Wahl des Präsidiums sind folgende Grundsätze einzuhalten:

 - a) Das Recht auf einen (1) Wahlvorschlag steht jedem Mitglied nach § 5 Abs. (2) zu.
 - b) Wahlvorschläge müssen alle Positionen nach § 14 Abs. (3) enthalten. Es ist zulässig, dass dieselben Personen auf mehreren Wahlvorschlägen aufscheinen.
 - c) Die Abstimmung über Wahlvorschläge erfolgt grundsätzlich en bloc.
 - d) Wahlvorschläge können frühestens ab Ausschreibung und müssen spätestens vier Wochen vor Beginn jener Hauptversammlung, in der die Neuwahl des Präsidiums vorgenommen werden soll, beim Präsidium einlangen. Die Wahlvorschläge sind vor Beginn der Wahl zu verlesen.
- (5) Die Mitglieder des Präsidiums können ihren Rücktritt jederzeit schriftlich dem Präsidium gegenüber, bzw. bei Rücktritt des gesamten Präsidiums gegenüber der Hauptversammlung erklären. Der Rücktritt wird erst mit Neuwahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
- (6) Anstelle ausgeschiedener Mitglieder kann das Präsidium Ersatzmitglieder für die restliche Funktionsperiode kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen ist. Wird das Präsidium jedoch durch das gleichzeitige Ausscheiden mehrerer Mitglieder beschlussunfähig, obliegt die Ergänzung des Präsidiums einer außerordentlichen Hauptversammlung, die durch die Rechnungsprüfer einzuberufen ist. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, welches die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen hat.
- (7) Schriftliche Ausfertigungen (den Fachverband verpflichtende Dokumente) bedürfen zwecks Gültigkeit, der gemeinsamen Unterfertigung durch den Präsidenten und den Schriftführer. In Geldangelegenheiten (Vermögenswerte Dispositionen) durch den Präsidenten und den Kassier.

- (8) Rechtsgeschäfte („In-Sich-Geschäfte“) zwischen einem Präsidiumsmitglied und dem Fachverband bedürfen einer Beschlussfassung durch das Präsidium.
- (9) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Fachverband nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, werden ausschließlich im Rahmen eines Präsidiumsbeschlusses erteilt.
- (10) Bekanntmachungen und Schriftverkehr, die zur laufenden Gebarung des Fachverbandes gehören, bedürfen der Fertigung durch das jeweils zuständige Präsidiumsmitglied.

§ 15 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Dem Präsidium obliegt die Leitung des Fachverbandes. Ihm kommen die Aufgaben zu, die nicht durch die Satzung anderen Verbandsorganen zugewiesen sind.
- (2) Insbesondere umfasst der Aufgabenbereich des Präsidiums folgende Agenden:
 - Einrichtung eines den Anforderungen des Verbandes entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung.
 - Verwaltung des Verbandsvermögens
 - Erstellung des Jahresvoranschlags
 - Beschlussfassung über das Jahresbudget
 - Beschlussfassung über Verträge und sonstige Rechtsgeschäfte des Verbandes
 - Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Verbandsmitgliedern
 - Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Verbandes
 - Erstellung von Tätigkeitsberichten und des Rechnungsabschlusses
 - Erstellung des Wahlvorschlages für Präsidium und Rechnungsprüfer – zur Wahl durch die Hauptversammlung
 - Antrag auf Verleihung oder Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft – zur Beschlussfassung durch die Hauptversammlung
 - Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung
 - Umsetzung/Durchführung von Beschlüssen der Hauptversammlung
 - Einwirken auf die Landesgesetzgebung, Landesverwaltung und Landessportorganisation, soweit es sich um tanzsportliche Belange handelt.
 - die Erfassung der in Tirol bestehenden Tanzsportklubs und assoziierten Vereinen und die Erhebung der Datenaktualisierung
 - die Durchführung der in der Turnierordnung des jeweiligen Verbandes festgelegten Aufgaben
- (3) Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder:
 1. Der Präsident, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, vertritt den Fachverband nach außen. Ihm obliegt die Leitung des Fachverbandes unter Beachtung geltender Rechtsvorschriften, der Vereinsstatuten und der Beschlüsse der Hauptversammlung.
 2. Der Präsident ist bei Gefahr in Verzug bzw. in besonders dringenden Fällen berechtigt unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. In Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder des Präsidiums fallen, bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
 3. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Falle seiner Verhinderung in allen Belangen.
 4. Der Schriftführer führt bei Sitzungen und Versammlungen das Protokoll. Er verfasst alle Schriftstücke und Dokumente und besorgt das Verbandsarchiv.
 5. Der Kassier ist für eine ordentliche Finanzgebarung verantwortlich. Er besorgt das Inkasso der Beiträge und sonstigen Einnahmen sowie die Auszahlungen. Er ist für die gesetzeskonforme Abrechnung mit den Subventionsgebern verantwortlich.

(4) Präsidiumssitzungen

1. Das Präsidium wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter einberufen.
2. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel des Präsidiums oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer hat binnen zwei Wochen eine Präsidiumssitzung stattzufinden.
3. Der Präsident, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter beruft die Präsidiumssitzungen ein. Termine der Sitzungen müssen den Mitgliedern des Präsidiums mindestens 48 Stunden vor Beginn der Sitzung schriftlich, mündlich oder telefonisch zur Kenntnis gelangen. Eine Verhinderung ist dem Einberufenden bekannt zu geben.
4. Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.
5. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Präsidiumsmitglieder, darunter der Präsident oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Das Stimmrecht ist höchstpersönlich und kann nicht abgegeben werden. Die Beschlussfassung kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Schriftführer-Stellvertreter hat nur bei Verhinderung des Schriftführers ein Stimmrecht. Der Kassier-Stellvertreter hat nur bei Verhinderung des Kassiers ein Stimmrecht.
6. Zu jeder Präsidiumssitzung können von den Präsidiumsmitgliedern Anträge oder Agendapunkte zur Tagesordnung beim Präsidenten eingebracht werden. In dringenden Fällen können im Zuge der Präsidiumssitzung weitere Anträge oder Agendapunkte zur Tagesordnung zugelassen werden. Voraussetzung dafür ist die Zustimmung der einfachen Mehrheit der an der Sitzung teilnehmenden Präsidiumsmitglieder.
7. Die Präsidiumssitzungen sind nicht öffentlich, das Präsidium kann jedoch mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden.
8. Die Präsidiumssitzungen sind zu protokollieren (zumindest Beschlussprotokolle), die Fachverbandsmitglieder sind von den Ergebnissen der Sitzungen in geeigneter Form zu verständigen.

§ 16 Rechnungsprüfer

- (1) Von der Hauptversammlung werden zwei geeignete Rechnungsprüfer gewählt. Sie dürfen nicht dem Präsidium angehören. Rechnungsprüfer müssen nicht Mitglied des Fachverbandes sein. Die Funktionsperiode der Rechnungsprüfer entspricht der des Präsidiums (3 Jahre). Rechnungsprüfer (auch ausgeschiedene) sind wieder wählbar.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben die laufende Finanzgebarung des Verbandes im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel mindestens einmal jährlich, spätestens innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung die Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen (§ 21 Abs. (2) VerG 2002).
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums haben den Rechnungsprüfern die zur Prüfung notwendigen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (4) Der Prüfbericht der Rechnungsprüfer hat die Ordnungsgemäßheit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen, oder festgestellte Gebarungsmängel, oder Gefahren für den Bestand des Fachverbandes aufzuzeigen. Auch auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben ist besonders einzugehen bzw. hinzuweisen.
- (5) Die Rechnungsprüfer berichten dem Präsidium und der Hauptversammlung über das Prüfergebnis und stellen in der Hauptversammlung den Antrag auf Entlastung des Präsidiums.
- (6) Hinsichtlich Enthebung, Rücktritt und Kooptierung (durch das Präsidium) von Rechnungsprüfern gelten sinngemäß die Regeln der Präsidiumsmitglieder gemäß § 14.

§ 17 Schiedsgericht

- (1) In allen Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis - sowohl zwischen dem Präsidium und einzelnen Mitgliedern als auch zwischen den Mitgliedern untereinander - entscheidet das Schiedsgericht. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach § 577 ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus drei (3) Personen, welche einem ordentlichen Mitgliedsverein angehören müssen. Schiedsrichter dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Das Schiedsgericht wird folgendermaßen gebildet: Die beiden Streitparteien machen dem Präsidium je einen Schiedsrichter schriftlich namhaft. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts ist von diesen binnen 2 Wochen zu wählen. Kommt keine Einigung zustande, wird der Vorsitzende vom Präsidium bestellt.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet nach Anhörung beider Streitparteien nach bestem Wissen und Gewissen mit Stimmenmehrheit. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, das von allen Personen des Schiedsgerichts zu unterfertigen ist. Seine Entscheidungen sind verbandsintern endgültig. Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes hat das Protokoll bzw. Ergebnis dem Präsidium zur Kenntnis zu bringen.

§ 18 Strafen

- (1) Verbandsmitglieder und Mitglieder von dem Verband angehörigen Personenvereinigungen welche dem Statut, der Geschäftsordnung, den Bestimmungen der Turnierordnung, den Beschlüssen der Hauptversammlung oder den Beschlüssen und Anordnungen des Präsidiums bzw. des Schiedsgerichtes zuwiderhandeln oder das Ansehen des Tanzsports schädigen, können vom Präsidium oder der Hauptversammlung mit Strafen belegt werden. In jedem Fall erfolgt ein Ausschluss bei Verstoß gegen die geltenden Anti-Doping Bestimmungen.
- (2) Vor Verhängung der Strafe ist dem Beschuldigten Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Nimmt er diese Gelegenheit nicht wahr, so kann dessen ungeachtet, seine Bestrafung erfolgen.

§ 19 Anti-Dopingbestimmungen

- (1) Für den Tiroler Fachverband TanzSport“ (TFVT) dessen Mitglieder, Sportler, Mitarbeiter, Betreuungspersonen (insbesondere Ärzte, Trainer, Physiotherapeuten, Masseur, Funktionäre und Manager) sowie sonstigen Personen gelten die Anti-Doping Bestimmungen des Internationalen Sportfachverbandes und die Anti-Doping- Bestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2021.
 1. Insbesondere sind die Bestimmungen des § 24 Anti-Doping-Bundesgesetz 2021 für das Handeln der Organe, Mitarbeiter und Betreuungspersonen des TFVT verbindlich.
 2. Über Verstöße gegen Anti-Doping Bestimmungen entscheidet im Auftrag des TFVT die unabhängige Österreichische Anti-Doping Rechtskommission (ÖADR) gemäß § 7 Anti-Doping-Bundesgesetz 2021, wobei die Regelungen gemäß § 20 f leg.cit. zur Anwendung gelangen.
 3. Die Entscheidungen der ÖADR können bei der Unabhängigen Schiedskommission (USK, § 8 Anti- Doping-Bundesgesetz 2021) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 23 f leg.cit. zur Anwendung kommen.
 4. Der TFVT sowie die ihm nachgeordneten Mitglieder samt den Sportlerinnen und Sportlern, Betreuungspersonen und sonstigen Personen sind verpflichtet, sämtliche Informationen, die einen Verdacht auf einen Verstoß gegen Anti-Doping Regelungen darstellen, an die

- Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung oder andere Anti-Doping Organisationen zu melden.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Anti-Doping Bestimmungen des „Tiroler Fachverband TanzSport“ (TFVT) bzw. des ÖTSV in ihre Statuten (Satzungen) zu übernehmen.
 - (3) Alle Mitglieder haben überdies die ihnen angeschlossenen Vereine und deren Mitglieder zu verpflichten, dass sie
 1. die Anti-Doping Bestimmungen des TFVT in ihre Statuten aufnehmen;
 2. ihre Mitglieder und Mitarbeiter verpflichten,
 - a) die sich aus den Anti-Doping Bestimmungen des TFVT ergebenden Pflichten einzuhalten;
 - b) die Befugnisse zur Anordnung und Durchführung der Dopingkontrollen gemäß §§13 bis 17 Anti-Doping-Bundesgesetz 2021 anzuerkennen;
 - c) Disziplinarregulativ gemäß dem 2. Abschnitt des Anti-Doping-Bundesgesetz 2021 bei Dopingvergehen anzuerkennen;
 - d) die (USK) (§§ 8 und 23 Anti-Doping-Bundesgesetz 2021) sowie deren Anrufungsrecht und Entscheidungsbefugnisse anzuerkennen;
 3. die Mitglieder ausschließen, die die Verpflichtung gemäß Z 2 nicht eingehen und die Verpflichtungserklärung gemäß § 25 Anti-Doping-Bundesgesetz 2021 nicht abgeben.
 4. den Aufforderungen der ÖADR und der USK Folge leisten und am Anti-Doping Verfahren ordnungsgemäß mitwirken. Im Falle einer unbegründeten Nichtbefolgung einer Aufforderung oder einer verweigerten Mitwirkung ist ein angemessener und wirksamer Sanktionsmechanismus gemäß § 18 Abs.1 dieser Statuten vorzusehen.
 - (4) Die Organe, Mitarbeiter, sonstige Personen, Anti-Doping Beauftragte und sonstige Funktionäre des TFVT oder ihm nachgeordnete Organisationen sind zur Verschwiegenheit über ihre Tätigkeit im Sinne des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 verpflichtet, sofern gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht gegenüber dem im Anlassfall zur Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen zuständigen Organ, der USK, den Gerichten und Verwaltungsbehörden, der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung sowie den Anti-Doping Organisationen, die gemäß den geltenden Anti-Doping Bestimmungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes zuständig sind.
 - (5) Auch im Fall von Änderungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes, bleiben sinngemäß die vorstehenden Verpflichtungen aufrecht und relevante Bestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes haben Gültigkeit, auch wenn diese hier nicht expressiv verbatim zitiert bzw. angeführt sind.

§ 20 Freiwillige Auflösung des Verbandes

- (1) Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer Hauptversammlung oder in einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Für einen gültigen Beschluss ist eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Das bei Auflösung nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen wird für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung verwendet. Es ist der örtlichen Landessportorganisation (LSO) zu übergeben, welche damit die Verpflichtung übernimmt, dieses gesamte Vermögen einem gemeinnützigen Nachfolgeverband weiterzugeben. Über diese Übergabe ist ein Protokoll anzufertigen. Nach Ablauf von 5 Jahren muss die LSO das Verbandsvermögen einem anderen gemeinnützigen Zweck zuführen.
- (3) Diese Bestimmung gilt auch bei Wegfall des begünstigten Zwecks und für den Fall der behördlichen Auflösung.
- (4) Die Durchführung der Auflösung und die Abrechnung des Vermögens obliegen dem letzten Präsidium.